

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- Patent Ochsner – Konzerte an der Aare in Bern, veranstaltet durch die Gadget abc Events AG wird im Folgenden als „Veranstalterin“ bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Besuchende, Standbetreiber:innen und übrige Vertragspartner:innen der Veranstalterin.
- Die Konzerte finden bei jeder Witterung im Freien statt. Vorbehalten bleiben Absagen, Abbrüche oder Unterbrüche aufgrund extremer Witterungsbedingungen.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Besuchende gelten die auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber:innen gelten die individuellen Vereinbarungen.
- Es gibt keine Altersbeschränkung für die Konzerte. Kinder mit Jahrgang 2011 und jünger benötigen in Begleitung einer erwachsenen Person kein Ticket. Es werden Ausweiskontrollen durchgeführt. Es sind mehrere Kinder pro erwachsene Person gestattet, die Betreuung muss jedoch jederzeit gewährleistet sein. Ab Jahrgang 2010 gilt der reguläre Tarif.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
- Nicht erlaubt auf dem Konzertgelände sind: Alu- und Blechdosen, Glas jeglicher Art, Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv, Selfiesticks, GoPro-Halterungen, Teleskopstäbe und Stative, Tablets (z. B. iPad), Megafone und Musikinstrumente, Audio-Abspielgeräte mit integrierten oder externen Lautsprechern, Audio-Aufnahmegeräte, Erhöhte Sitzgelegenheiten wie Klappstühle, Campingstühle oder aufblasbare Sitzmöglichkeiten, bengalische Fackeln und andere Feuerwerkskörper, Spraydosen jeglicher Art (Ausnahme: kleine Deosprays), Waffen aller Art sowie Laserpointer, Drohnen über dem Konzertgelände, Tiere und Regenschirme.
- Das Mitbringen von Getränken sowie Esswaren ist verboten.
- Mit dem Erwerb eines Konzerttickets akzeptiert der/die Erwerber:in und Ticketinhaber:in und mit Zutritt zum Gelände der/die Besucher:in sowie der/die Standbetreiber:in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner:innen der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Widersprechen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gehen letztere vor. Abweichende Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei sind nur verbindlich, soweit sie von der Veranstalterin ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Stillschweigern der Veranstalterin zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
- Patent Ochsner – Konzerte an der Aare in Bern setzt auf dem Konzertgelände im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern- und Dienstleistungen auf ein **bargeldloses Zahlungssystem**. Für die bargeldlose Abwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler:innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Es bestehen keine Ansprüche der Besuchenden wegen Programmänderungen, insbesondere nicht wegen Absagen von Künstler:innen

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen, Verwendung von Drohnen

- Audio- und Videoaufnahmen der auftretenden Künstler:innen sind nicht erlaubt, das Fotografieren und Aufnehmen von Videos für den rein privaten Gebrauch ist jedoch grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras und Kameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt. Insbesondere ist auch der Einsatz von Drohnen über dem untersagt.

- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler:innen, von Besuchenden oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchenden ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Konzerts Videoaufnahmen der Veranstaltung und des Eintrittsbereiches gemacht werden können.
- Den Besuchenden ist bewusst und sie sind damit einverstanden, dass vor/während/nach der Veranstaltung zur Dokumentation der Veranstaltung vom Publikum Bild-, Ton- und Filmaufnahmen gemacht werden und diese Aufnahmen von der Veranstalterin oder Dritten kommerziell und ohne Entschädigung genutzt und verwertet werden können. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung willigt der/die Besucher:in diese Aufnahme seiner/ihrer Person und der entschädigungslosen Nutzung und Verwertung (insb. Veröffentlichung und Ausstrahlung) der Aufnahmen unwiderruflich ein. Die Besuchenden verzichten durch die Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich auf die Geltendmachung diesbezüglicher Persönlichkeitsrechte und Entschädigungsansprüche.

2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird gratis Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche an Getränkeständen aufgelegt.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Konzertgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Konzertgelände, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Konzerttickets) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

3.2. Eintritt

- Für den Zugang zum Konzertgelände muss das Konzertticket an den offiziellen Kassen vorgewiesen, gescannt und als gültig erklärt werden.
- Verlorene Konzerttickets, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Konzerttickets. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der/die Besucher:in keinen Anlass dazu gegeben hat.

3.4. Weiterverkauf von Konzerttickets

- Der Erwerb von Konzerttickets und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- **Die Veranstalterin empfiehlt dringend, Konzerttickets nur über die von ihr auf ihrer Website offiziell bekannt gemachten Kanäle zu kaufen.**

4. Verkehr

4.1 Parkplätze für Besuchende

- Es gibt keine Parkplätze vor Ort. Parkiert werden kann in den umliegenden Parkhäusern. Vom Bahnhof Bern ist das Konzertgelände im Schwellenmätteli zu Fuss in rund 20 Minuten erreichbar.

5. Haftung

- Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden, die Besuchenden oder Standbetreiber:innen von Dritten zugefügt werden. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.
- Die Veranstalterin kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Haupteingang der Veranstaltung deponiert und zwei Wochen nach den Konzerten dem Fundbüro der Stadt Bern übergeben. Mehr Informationen: www.bern.ch/themen/personliches/fundbuero oder Tel. 031 321 50 50.

6. Öffnungs- und Konzertzeiten

- Das Gelände ist jeweils von 17.30–23.00 Uhr geöffnet, die Konzerte beginnen um 20.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
- Ausnahme: Am 10. August ist das Gelände von 18.30–23.00 Uhr geöffnet, das Konzert findet an diesem Tag von 21.00–23.00 Uhr statt.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

8. Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Besuchenden im Zusammenhang mit Covid-19 sowie anderen Infektionskrankheiten

- Bei der Durchführung der Veranstaltung muss die Veranstalterin die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden beachten. Die Besuchenden, Personal und Standbetreiber:innen verpflichten sich, sich an diese Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen zu halten und einen allfälligen Verhaltenskodex der Veranstalterin zu befolgen, welcher auch kurzfristig vor der Veranstaltung kommuniziert werden kann.
- Es gelten die Regeln des Bundesamts für Gesundheit.

9. Absage / Verschiebung / Unterbruch oder Abbruch

- Die Veranstaltung kann von der Veranstalterin bis zum Beginn der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen werden.
- Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, wie insbesondere höhere Gewalt (z.B. schwere Unwetter oder Umweltkatastrophen, Unruhen, Streiks, Krieg, Terrorismusgefahr, -warnung oder -akt, Epidemien oder Pandemien, behördliche Anordnungen oder Verbote, Tod, Krankheit oder Reisesperre eines/r Künstlers:in), ist das Recht der Ticketerwerber:innen auf Rückerstattung des Kaufpreises des Konzerttickets oder Umtausch für die nächste Ausgabe der Veranstaltung mit nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso werden sämtliche Ansprüche der Standbetreiber:innen oder andern Vertragspartnern:innen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, insbesondere wegen Schäden aus entgangenem Gewinn, Nutzungsverlusten, bereits getätigten Wareneinkäufen oder Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen im Hinblick auf die Veranstaltung.
- Im Falle der Absage oder des Abbruchs wird die Veranstalterin darum bemüht sein, die Veranstaltung, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachzuholen. Wird die Veranstaltung verschoben oder – im Falle des Abbruchs – nachgeholt, behalten die Tickets für die Veranstaltung ihre Gültigkeit.
- Im Falle einer Absage aufgrund der Covid-19-Pandemie oder einer Verschiebung kann eine Erstattung des Konzerttickets (maximal 90% des Nennwerts) nur dann erfolgen, wenn die Erstattungsanfrage und allfällige Rücksendung des Tickets rechtzeitig bei der Veranstalterin eingehen. Rechtzeitig erfolgen die Anfrage und Rücksendung innert des Rückerstattungszeitraums von 60 Tagen, welcher im Anschluss an den

verschobenen Termin durch die Veranstalterin in geeigneter Weise kommuniziert wird.

- Die Haftung für weitere Schäden wie insbesondere Reise- und Unterbringungskosten oder andere vergeblich getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung wird ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn nicht innert 30 Tagen nach der Publikation aktiv widersprochen wird.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller die Patent Ochsner – Konzerte an der Aare in Bern betreffenden Verträge.
- Als **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird **St.Gallen** vereinbart.